

# Nutzung der Netzinfrastruktur im Netzbereich der ÜZ Lültsfeld (Strom)

- **Netznutzungsentgelte, gültig ab 01.01.2018** -  
(Stand: 22.12.2017)



## Allgemeine Informationen

### Netznutzungsentgelte

- Preisblatt 1:** **Entgelte für Entnahmestellen mit Lastgangmessung**
1. Netzinfrastruktur
  2. Netzreserveleistung
  3. Ersatzversorgung
  4. Bestabrechnung
- Preisblatt 2:** **Entgelte für Entnahmestellen mit Standardlastprofilen**
1. Netzinfrastruktur
  2. Mehr- bzw. Minderbezugsmengen
  3. Ersatzversorgung
- Preisblatt 3:** **Entgelte für Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen**
1. Netzinfrastruktur
  2. Mehr- bzw. Minderbezugsmengen
  3. Ersatzversorgung
- Preisblatt 4:** **Entgelte für Messstellenbetrieb**
1. Messeinrichtungen mit Lastgangmessung und Fernauslesung
  2. Messeinrichtungen mit Lastgangmessung ohne Fernauslesung
  3. Messeinrichtungen ohne Lastgangmessung
- Preisblatt 5:** **Abgaben und Umlagen**
- Preisblatt 6:** **sonstige Dienstleistungen bzw. weitere Entgelte**

## Allgemeine Informationen

<b>Unternehmensdaten:</b>	Unterfränkische Überlandzentrale eG, Schallfelder Straße 11, 97511 Lülsfeld  Telefon 09382-604-0 Telefax 09382-604-163  E-Mail <a href="mailto:uez@uez.de">uez@uez.de</a> Internet <a href="http://www.uez.de">www.uez.de</a>  USt.-IdNr. DE133900208 Steuer-Nr. 249/106/80087 GnR-Nr. 0096 Amtsgericht Schweinfurt
<b>Bankverbindung:</b>	Fürstlich Castell'sche Bank IBAN-Nr. DE86790300010000002627 BIC FUCEDE77
<b>BDEW-Codenummer nach Marktrollen differenziert:</b>	
<b>Verteilnetzbetreiber (VNB):</b>	9900401000008
<b>Messstellenbetreiber (MSB):</b>	9906495000004
<b>VNB-Bilanzierungsgebiet (EIC):</b>	11YN10001669-01F

Die Unterfränkische Überlandzentrale eG, Lülsfeld, (ÜZ Lülsfeld) betreibt innerhalb ihres Netzbereiches Verteilungsnetze für elektrische Energie. Die sichere, effiziente und diskriminierungsfreie Bereitstellung dieser Stromnetze ist die zentrale Aufgabe des Netzbetreibers der ÜZ Lülsfeld und beruht auf den Grundlagen des EnWG sowie der erlassenen bzw. zugehörigen Rechtsverordnungen.

Nachfolgende Netznutzungsentgelte wurden nach den aktuellen Vorgaben der ARegV unter Berücksichtigung der energierechtlichen Rahmenbedingungen kalkuliert. Sie gelten diskriminierungsfrei für alle Netzkunden sowie Lieferanten, welche die Stromnetze der ÜZ Lülsfeld nutzen und bilden die Abrechnungsgrundlage ab 01.01.2018. Ferner ersetzen die maßgeblichen bzw. verbindlichen Entgelte des Jahres 2018 unsere zum 13.10.2017 im Internet gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG veröffentlichten vorläufigen Netzentgelte.

Die ÜZ Lülsfeld behält sich auf Grund von kurzfristigen Änderungen im Hinblick auf den regulatorischen Ordnungsrahmen eine Anpassung der Preise und Regelungen vor.

**Alle ausgewiesenen Entgelte sind freibleibende Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Die Konzessionsabgabe sowie sonstige gesetzliche Steuern, Abgaben und Umlagen sind in den Arbeitspreisen nicht enthalten und werden in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet.**

**Tarifzeiten für Sondervertragskunden mit monatlicher Abrechnung:**

Als Hochtarif-Zeiten (HT-Zeiten) gelten:

	im Winter (Oktober mit März)	im Sommer (April mit September)
Montag mit Freitag:	06:00 Uhr – 22:00 Uhr	06:00 Uhr – 18:00 Uhr
Samstag:	06:00 Uhr – 13:00 Uhr	

Als Niedertarif-Zeiten (NT-Zeiten) gelten alle übrigen Stunden einschließlich der in München geltenden gesetzlichen Feiertage.

**Tarifzeiten für alle übrigen Kundenanlagen:**

Als HT-Zeiten gelten: Montag mit Freitag: 06:00 Uhr – 22:00 Uhr

Als NT-Zeiten gelten alle übrigen Stunden einschließlich der in München geltenden gesetzlichen Feiertage.

**Sperrzeiten für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen:**

Die Sperrzeiten für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen sind auf unserer Internetseite unter [www.uez.de/schaltzeiten.html](http://www.uez.de/schaltzeiten.html) veröffentlicht.

## Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit Lastgangmessung

### 1. Netzinfrastruktur:

Für die Nutzung der Netzinfrastruktur einschließlich der vorgelagerten Netzebenen, der Netzverluste und Systemdienstleistungen werden nachstehende Nettopreise zum Ansatz gebracht:

Benutzungsdauer	Jahresleistungspreissystem			
	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
Netznutzungsebene (Entnahme in/an)	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
Mittelspannung <sup>1)</sup>	18,75 €/kW/a	4,87 ct/kWh	121,81 €/kW/a	0,75 ct/kWh
Umspannung <sup>2)</sup>	16,57 €/kW/a	5,97 ct/kWh	158,64 €/kW/a	0,29 ct/kWh
Niederspannung <sup>2)</sup>	25,35 €/kW/a	5,93 ct/kWh	141,79 €/kW/a	1,28 ct/kWh

  

Netznutzungsebene (Entnahme in/an)	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis	Arbeitspreis
Mittelspannung <sup>1)</sup>	20,30 €/kW/Monat	0,75 ct/kWh
Umspannung <sup>2)</sup>	26,44 €/kW/Monat	0,29 ct/kWh
Niederspannung <sup>2)</sup>	23,63 €/kW/Monat	1,28 ct/kWh

### 2. Netzreserveleistung bei Ausfall der Eigenerzeugung:

Zur Absicherung des Ausfalles einer Eigenerzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reservenetzkapazität zur Lieferung des Reservestroms beim Netzbetreiber bestellt werden. Die Reservenetzkapazität kann bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden. Nachstehende Nettopreise finden für die Inanspruchnahme von Reservenetzkapazität Anwendung:

Netznutzungsebene (Entnahme in/an)	Jahresleistungspreise Zeitdauer der Inanspruchnahme		
	0 bis 200 h	> 200 bis 400 h	> 400 bis 600 h
Mittelspannung	46,87 €/kW/a	56,24 €/kW/a	65,61 €/kW/a
Umspannung <sup>2)</sup>	46,02 €/kW/a	55,22 €/kW/a	64,43 €/kW/a
Niederspannung <sup>2)</sup>	63,38 €/kW/a	76,05 €/kW/a	88,73 €/kW/a

### 3. Ersatzversorgung:

Die Ersatzversorgung für leistungsgemessene Entnahmestellen erfolgt entsprechend den Regelungen der mit dem Lieferanten bzw. Netzkunden bestehenden Netzzugangsvereinbarung. In diesem Zusammenhang wird längstens für drei Monate Ersatzenergie vom Grundversorger zur Verfügung gestellt. Die Ersatzversorgung basiert auf den vom Grundversorger jeweils veröffentlichten Preisen und Bedingungen.

### 4. Bestabrechnung:

Errechnet sich nach dem Preissystem gemäß Ziffer 1 bei der Entnahmestelle aus einer bestimmten Spannungs- bzw. Umspannungsebene für einzelne Verbrauchsfälle ein höheres Durchschnittsentgelt als es sich bei der Entnahmestelle aus der nachgelagerten (niedrigeren) Spannungs- bzw. Umspannebene errechnen würde, so ist das niedrigere Durchschnittsentgelt zu berechnen.

**Die in diesem Preisblatt aufgeführten Preise verstehen sich zuzüglich der Umlage nach § 9 Absatz 7 KWKG-Gesetz, der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Umlage nach § 17f Abs. 5 EnWG, der Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV, der Konzessionsabgabe, dem Entgelt für Messstellenbetrieb sowie der jeweils geltenden Umsatzsteuer.**

1) Bei Übergabe in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zur Berücksichtigung der Umspannverluste ein Aufschlag von 1,42 % auf Arbeit und Leistung erhoben.

2) Für kommunalen Eigenverbrauch in Niederspannung wird gemäß § 3 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) ein Preisnachlass in Höhe von 10 % auf Leistungs- und Arbeitspreis gewährt.



## Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit Standardlastprofilen

Bei Entnahmestellen mit einer Jahresarbeit von bis zu 100.000 kWh wendet die ÜZ Lültsfeld das analytische Lastprofilverfahren an. Weitere Details sind auf unserer Internetseite unter [www.uez.de](http://www.uez.de) veröffentlicht.

### 1. **Netzinfrastuktur:**

Für die Nutzung der Netzinfrastuktur einschließlich der vorgelagerten Netzebenen, der Netzverluste und Systemdienstleistungen werden nachstehende Nettopreise zum Ansatz gebracht:

Netznutzungsebene (Entnahme im)	Nettopreis	
	Grundpreis	Arbeitspreis
Niederspannung <sup>3)</sup>	59,00 €/a	6,43 ct/kWh

### 2. **Jahresmehr- bzw. Jahresminderungen:**

Die Modalitäten der Mehr- bzw. Minderungenabrechnung sind ab dem Jahr 2016 explizit in der BNetzA-Festlegung BK6-13-042 vom 16.04.15 beschrieben und geregelt.

### 3. **Ersatzversorgung:**

Die Ersatzversorgung für nicht leistungsgemessene Entnahmestellen in Niederspannung erfolgt GPKE-konform. In diesem Zusammenhang wird längstens für drei Monate Ersatzenergie vom Grundversorger zur Verfügung gestellt. Die Ersatzversorgung basiert auf den vom Grundversorger jeweils veröffentlichten Preisen und Bedingungen.

**Die in diesem Preisblatt aufgeführten Preise verstehen sich zuzüglich der Umlage nach § 9 Absatz 7 KWKG-Gesetz, der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Umlage nach § 17f Abs. 5 EnWG, der Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV, der Konzessionsabgabe, dem Entgelt für Messstellenbetrieb sowie der jeweils geltenden Umsatzsteuer.**

3) Für kommunalen Eigenverbrauch in Niederspannung wird gemäß § 3 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) ein Preisnachlass in Höhe von 10 % auf Grund- und Arbeitspreis gewährt.

**Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen**

Bei Entnahmestellen im Niederspannungsnetz mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen, wie Speicherheizungs-, Direktheizungs-, Wärmepumpenanlagen, Anlagen zur elektrischen Warmwasserbereitung bzw. Elektromobile nach Maßgabe des § 14a EnWG und allen sonstigen unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen, ohne ¼-h-Lastgangmessung wendet die ÜZ Lültsfeld das analytische Verfahren bis zu einer Jahresarbeit von 100.000 kWh an. In diesem Zusammenhang kommen unternehmensspezifische Lastprofile nach dem Feiertagskalender Bayern zum Ansatz. Weitere Details zu den einzelnen Lastprofilen sind auf unserer Internetseite unter [www.uez.de/lastprofile.html](http://www.uez.de/lastprofile.html) veröffentlicht.

**1. Netzinfrastruktur:**

Für die Nutzung der Netzinfrastruktur einschließlich der vorgelagerten Netzebenen, der Netzverluste und Systemdienstleistungen werden nachstehende Nettopreise zum Ansatz gebracht:

Netznutzungsebene (Entnahme im)	Nettopreis	
	Grundpreis	Arbeitspreis
Niederspannung <sup>4)</sup>	59,00 €/a	1,50 ct/kWh

Voraussetzung für die Abrechnung nach vorstehender Preisstellung ist eine getrennte bzw. separate Erfassung des Verbrauchs der ausschließlich fest angeschlossenen unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung.

Bei unterbrechbar betriebenen Heizungsanlagen mit gemeinsamer Messung des Allgemeinstrombedarfes erfolgt die Abrechnung des HT-Verbrauches entsprechend dem Arbeitspreis für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung (Preisblatt 2), die Abrechnung des NT-Verbrauches erfolgt nach dem Arbeitspreis für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (Preisblatt 3).

**2. Jahresmehr- bzw. Jahresminderungen:**

Die Modalitäten der Mehr- bzw. Minderungenabrechnung sind ab dem Jahr 2016 explizit in der BNetzA-Festlegung BK6-13-042 vom 16.04.15 beschrieben und geregelt.

**3. Ersatzversorgung:**

Die Ersatzversorgung für nicht leistungsgemessene Entnahmestellen in Niederspannung erfolgt GPKE-konform. In diesem Zusammenhang wird längstens für drei Monate Ersatzenergie vom Grundversorger zur Verfügung gestellt. Die Ersatzversorgung basiert auf den vom Grundversorger jeweils veröffentlichten Preisen und Bedingungen.

**Die in diesem Preisblatt aufgeführten Preise verstehen sich zuzüglich der Umlage nach § 9 Absatz 7 KWKG-Gesetz, der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Umlage nach § 17f Abs. 5 EnWG, der Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV, der Konzessionsabgabe, dem Entgelt für Messstellenbetrieb sowie der jeweils geltenden Umsatzsteuer.**

4) Für kommunalen Eigenverbrauch in Niederspannung wird gemäß § 3 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) ein Preisnachlass in Höhe von 10 % auf Grund- und Arbeitspreis gewährt.

**Entgelte für Messstellenbetrieb  
(inkl. Messdienstleistung)**

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb enthalten den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen sowie die Erfassung (Ablesung) von Energie, sofern die Messeinrichtung durch die ÜZ Lülsfeld gestellt sind. Beauftragt der Netzkunde einen Dritten für den Messstellenbetrieb und die Messung entfällt der jeweilige Preisbestandteil. Dienstleistungen durch Dritte sind vor Aufnahme der Tätigkeit in einem gesonderten Messstellenvertrag mit der ÜZ Lülsfeld zu regeln.

Folgende Nettopreise für den Messstellenbetrieb (inkl. Messdienstleistung) finden für Entnahme und Einspeisung Anwendung:

**1. Messeinrichtungen mit Lastgangmessung und Fernauslesung:**

Netznutzungsebene Messgerät	Nettopreis
	Messstellenbetrieb
Mittelspannung Lastgangzählung inklusive Wandler und Fernauslesung <sup>5)</sup>	654,84 €/a
Niederspannung Lastgangzählung inklusive Wandler und Fernauslesung <sup>5)</sup>	288,60 €/a
Funkmodem für Fernauslesung	144,00 €/a
Funkmodem für Fernauslesung bei gemeinsamer Nutzung des Modems (max. 4 Zähler)	72,00 €/a
Summationsgerät für Lastgangzählung <sup>6)</sup>	450,00 €/a
Abschlag Stromwandlersatz - Mittelspannung	394,24 €/a
Abschlag Stromwandlersatz - Niederspannung	28,00 €/a
Abschlag Fernauslesung	40,40 €/a

**2. Messeinrichtungen mit Lastgangmessung ohne Fernauslesung:**

Netznutzungsebene Messstellenbetrieb	Nettopreis			
	jährliche Messung	halb- jährliche Messung	viertel- jährliche Messung	monatliche Messung
Niederspannung Lastgangzählung exklusive Wandler und ohne Fernauslesung	103,22 €/a	145,24 €/a	229,28 €/a	565,44 €/a
Niederspannung Stromwandlersatz	28,00 €/a			

5) Bei Messeinrichtungen mit Fernauslesung umfasst der Messstellenbetrieb ebenfalls ein Festnetz-Modem zur Fernauslesung. Ebenfalls enthalten ist die Messdatenerfassung auf ¼-h-Basis, Messdatentransfer und Datenaufbereitung, tägliche Bereitstellung der Messdaten und Datenversand in elektronischer Form per E-Mail (bei gegebener technischer Voraussetzung in der Kundenanlage). Nicht enthalten ist die Bereitstellung und Vorhaltung eines Telefonanschlusses. Dieser muss vom Anschlussnutzer unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Auf Anfrage bietet die ÜZ Lülsfeld nach Möglichkeit eine Auslesung über Mobilnetz an. Damit verbundene Mehrkosten trägt der Netzkunde (Preisblatt 6).

6) Dieser Preis wird auch verrechnet, wenn die Summation nicht durch ein Summationsgerät vor Ort, sondern durch eine systemtechnische Summation im Abrechnungs-/EDM-System erfolgt.

**Entgelte für Messstellenbetrieb**  
**(inkl. Messdienstleistung)**

**3. Messeinrichtungen ohne Lastgangmessung:**

Messstellenbetrieb	Nettopreis			
	jährliche Messung	halb- jährliche Messung	viertel- jährliche Messung	monat- liche Messung
Eintarifzähler	9,10 €/a	12,10 €/a	18,10 €/a	42,10 €/a
Zweitarifzähler	18,90 €/a	21,90 €/a	27,90 €/a	51,90 €/a
Zweienergieichtungszähler-Eintarif	15,20 €/a	18,20 €/a	24,20 €/a	48,20 €/a
Zweienergieichtungszähler-Zweitarif	25,00 €/a	28,00 €/a	34,00 €/a	58,00 €/a
Stromwandlersatz	28,00 €/a			

Die in diesem Preisblatt aufgeführten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.



## Abgaben und Umlagen

Nachstehende Umlagen und Abgaben richten sich jeweils nach den aktuellen Veröffentlichungen der deutschen Übertragungsnetzbetreiber ([www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)):

Letztverbraucher <u>ohne</u> Privilegierung <sup>7)</sup>	KWK-Umlage
Einheitliche Umlage	0,345 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe (LV-Gruppe)	Offshore-Haftungsumlage (§ 17f Abs. 5 EnWG)
A' bis 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	0,037 ct/kWh
B' > 1.000.000 kWh/a und nicht LV-Gruppe C'	0,049 ct/kWh
C' > 1.000.000 kWh/a stromintensiv <sup>8)</sup>	0,024 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe (LV-Gruppe)	Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV
A' bis 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	0,370 ct/kWh
B' > 1.000.000 kWh/a und nicht LV-Gruppe C'	0,050 ct/kWh
C' > 1.000.000 kWh/a stromintensiv <sup>8)</sup>	0,025 ct/kWh

Letztverbraucher	Umlage nach § 18 AbiAV
Einheitliche Umlage	0,011 ct/kWh

7) Eine Rückerstattung der im Jahr 2018 geleisteten KWKG-Umlage an privilegierte Anschlussnutzer erfolgt erst, wenn und soweit die Genehmigung durch die EU-Kommission vorliegt.

8) LV-Gruppe C: Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben.

**Abgaben und Umlagen**

<b>Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) (Sonderregelungen mit Gemeinden genießen Vorrang)</b>	
1. Entnahmestelle mit ¼-h-Leistungsmessung > 30.000 kWh/a und 2 Monatshöchstleistungen von mindestens 30 kW <sup>9)</sup> bzw. Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen	0,110 ct/kWh
2.1. Entnahmestelle, die nicht unter Ziffer 1 fallen <sup>10)</sup> :	1,320 ct/kWh
2.2. Entnahmestelle, die nicht unter Ziffer 1 fallen: Schwachlastregelung <sup>11)</sup>	0,610 ct/kWh

**Vorstehende Umlagen und Abgaben sind umsatzsteuerpflichtig. Sie sind nicht in den angegebenen Arbeitspreisen für die Netznutzung enthalten und werden folglich in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet.**

9) Sofern die Lieferung unter dem jeweils gültigen Grenzpreis nach der KAV erfolgt ist, kann der Lieferant die zu viel gezahlte Konzessionsabgabe unter Beifügung eines geeigneten Nachweises (z. B. eines Wirtschaftsprüferattests) bei der ÜZ Lültsfeld innerhalb des nächsten auf den letzten Liefermonat folgenden Jahres zurück fordern. Bis zum Eingang des erforderlichen Nachweises stellt die ÜZ Lültsfeld die Konzessionsabgabe gemäß Ziffer 1 in Rechnung.  
 10) Höchstsatz gemäß KAV. Die Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils abgeschlossenen Konzessionsvertrag.  
 11) Gemäß § 2 Abs. 6 KAV ist der Nachweis zu erbringen, dass an Kunden des Lieferanten Schwachlaststrom nach der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs geliefert wurde. Vorstehender Sachverhalt setzt einen Nachweis des Energiehändlers vor Lieferbeginn bzw. jeweils am Jahresanfang voraus.

**sonstige Dienstleistungen bzw. weitere Entgelte**

<b>Dienstleistung: Zählerfernauslesung / Lastgangdatenbereitstellung</b>	<b>Nettopreis</b>
Funkmodem für Zählerfernauslesung	144,00 €/a
Funkmodem für Zählerfernauslesung bei gemeinsamer Nutzung des Modems (max. 4 Zähler)	72,00 €/a
manuelle Auslesung Lastgangzählung	42,02 €/a
tägliche Lastgangdatenbereitstellung über Onlineportal	15,00 €/Monat

<b>Dienstleistung: Kontrollablesung, Zählerprüfung, Messsatzkontrolle</b>	<b>Nettopreis</b>
Kontrollablesung auf Wunsch des Lieferanten bzw. des Anschlussnutzers	12)
Zählerprüfung auf Wunsch des Lieferanten bzw. des Anschlussnutzers vor Ort	13)
Messsatzkontrolle auf Wunsch des Lieferanten bzw. des Anschlussnutzers	13)

<b>Dienstleistung: Inbetriebnahme/Außerbetriebnahme<sup>14)</sup></b>	<b>Nettopreis</b>
Inbetriebnahmepauschale inkl. Montage einer elektrischen Zähleinrichtung bzw. eines Rundsteuerempfängers:	
1. Anlage (Direktmessung, inkl. Fahrtkosten)	65,50 €
Erzeugungsanlage ≤ 10 kW mit Montage einer elektrischen Zähleinrichtung (Direktmessung, inkl. Fahrtkosten)	148,50 €
Erzeugungsanlage > 10 kW ≤ 30 kW ohne Montage einer elektrischen Zähleinrichtung (Direktmessung, inkl. Fahrtkosten)	193,50 €
Erzeugungsanlage > 30 kW mit Montage einer elektrischen Zähleinrichtung (Direktmessung, inkl. Fahrtkosten)	297,50 €
jede weitere Anlage (Direktmessung, zeitgleich in derselben Kundenanlage)	31,00 €
Sollte die Montage einer elektrischen Zähleinrichtung nicht notwendig sein, so reduziert sich die jeweilig vorgenannte Pauschale um 31,00 €, netto.	
Pauschale für Außerbetriebnahme oder Zusammenlegung der Anlage und Demontage einer elektrischen Zähleinrichtung bzw. eines Rundsteuerempfängers:	
1. Anlage (Direktmessung, inkl. Fahrtkosten)	38,50 €
jede weitere Anlage (Direktmessung, zeitgleich in derselben Kundenanlage)	14,50 €

12) Verrechnung erfolgt nach tatsächlichem Zeitaufwand, zuzüglich Fahrtkosten.

13) Kosten richten sich an Eichkostenverordnung und Montageaufwand, zuzüglich Fahrtkosten.

14) Gilt für Anlagen mit Arbeits-Direktmessung.

**sonstige Dienstleistungen bzw. weitere Entgelte**

Dienstleistung: Inbetriebnahme/Außerbetriebnahme <sup>15)</sup>	Nettopreis
Inbetriebnahme/Außerbetriebnahme zusätzliche Anfahrt zur Baustelle	33,00 €
Mehraufwand Huckepackmontage	28,50 €
außerplanmäßiger Zählerwechsel auf Wunsch des Lieferanten bzw. des Kunden	65,50 €

Pauschalen für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung	Nettopreis
Abschaltung (Sperrung) bzw. Trennung vom Netz innerhalb der Geschäftszeiten <sup>16)</sup>	50,00 € <sup>17)</sup>
Wiederzuschaltung innerhalb der Geschäftszeiten <sup>16)</sup>	50,42 €
Wiederzuschaltung außerhalb der Geschäftszeiten <sup>16)</sup>	84,03 €

Sonstige Entgelte:	Nettopreis
Mahnspesen	3,00 € <sup>18)</sup>
Rücklastschrift	gemäß Kosten der Geldinstitute
Belegkopien und sonstige Unterlagen auf Anforderung	5,00 €/Kopie

Individuelle Netzentgelte gemäß § 19 StromNEV:
<p><b>Individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV:</b> Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Das jeweils gültige Hochlastfenster des Netzbetreibers ist bei Anwendung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV zu berücksichtigen.</p>
<p><b>Individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV (Singuläre Netznutzung):</b> Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden.</p>
<p><b>Individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV:</b> Individuelle Netzentgelte für Stromspeicher nach § 19 Abs. 4 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Dieses individuelle Netzentgelt besteht ausschließlich aus dem Leistungspreis für Kunden mit Lastgangmessung (Benutzungsdauer &gt; 2.500h) reduziert auf den Anteil der nicht zurückgespeisten Strommenge (Speicherverluste) an der Bezugsmenge.</p>

**Die in diesem Preisblatt aufgeführten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.**

15) Gilt für Anlagen mit Arbeits-Direktmessung.

16) Als Geschäftszeiten der ÜZ Lülsfeld gelten Montag mit Donnerstag zwischen 08:00 und 16:30 Uhr bzw. Freitag zwischen 08:00 und 13:00 Uhr. Samstag, Sonntag sowie die in München geltenden gesetzlichen Feiertage liegen außerhalb unserer Geschäftszeiten.

17) Verrechnung erfolgt nach tatsächlichem Zeitaufwand, zuzüglich Fahrtkosten.

18) Umsatzsteuerfreie Pauschale.